

Statuten Förderverein Recovery College Bern (Verein RCB)

Art. 1 Name und Sitz

- a. Unter dem Namen « Förderverein Recovery College Bern (Verein RCB) » (RCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- b. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziel und Zweck

- a. Das Ziel des Vereins ist es, die psychische Gesundheit, Recovery und soziale Inklusion durch das Angebot des Recovery Colleges Bern zu fördern durch die Unterstützung des Betriebes des Recovery Colleges Bern.
- b. Der Zweck des Vereins ist finanzielle und anderweitige Unterstützung des Betriebes des Recovery College Bern.
- c. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Allfällige Gewinne werden für die Umsetzung des Vereinszwecks eingesetzt.

Art. 3 Mittel zur Zweckverfolgung

- a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein RCB über folgende Mittel:
 - i. Mitgliederbeiträge
 - ii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - iii. Spenden und Zuwendungen aller Art
- b. Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Amtierende Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins und vom Mitgliederbeitrag befreit.
- d. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- b. Juristische Mitglieder müssen sich an der Mitgliederversammlung von einem ihrer geschäftsführenden Organe vertreten lassen. Diese Vertreter besitzen eine Stimme und müssen umfassende Entscheidungskompetenz für alle Vereinsgeschäfte haben.
- c. Aufnahmegesuche oder der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Entscheid bedarf keiner Begründung.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich zur rechtzeitigen Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt

- c. Ein Vereinsaustritt kann auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- d. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.
- e. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 7 Organe des Vereins

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - i. Mitgliederversammlung
 - ii. Vorstand
 - iii. Revisionsstelle
- b. Eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Vereinszweckes kann eingerichtet werden.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Diese kann vor Ort, hybrid oder online durchgeführt werden.
- b. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- c. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- d. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl Mitglieder, die der Versammlung beiwohnen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- f. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - i. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - ii. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - iii. Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - iv. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von je vier Jahren
 - v. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - vi. Genehmigung des Jahresbudgets
 - vii. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - viii. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - ix. Änderung der Statuten (qualifiziertes Mehr von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen)
 - x. Die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.
 - xi. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des

- Vereinsvermögens (qualifiziertes Mehr von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen)
- xii. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen

Art. 9 Der Vorstand

- a. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen.
- b. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- e. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und das Arbeitsverhältnis allfälliger Mitarbeitenden regeln.
- f. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organübertragen sind.
- g. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- h. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für zusätzliche Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder sowie solchen mit tiefen Einkommen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Die Revisionsstelle

- i. Die Mitgliederversammlung wählt ein*e Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- j. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- k. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung und Haftung

- a. Der Vorstand regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
- b. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 12 Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins

- a. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen in der Schweiz domizilierten, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person zulässig, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.
- b. Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- c. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen – nach Begleichung aller Verpflichtungen – unwiderruflich an eine in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite juristische Person, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Art. 13 Gerichtsstand

- a. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern befindet sich am Sitz des Vereins.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Freitag, 16. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und wurden am 04. März 2025 sowie am 09. April 2026 revidiert.



Christian Burr, Präsident Verein RCB



Christoph Duwan, Protokollführer